

TEIL I: Rechnungslegung (91 Punkte)

Frage I.1. Swiss GAAP FER als handelsrechtlicher Abschluss (13 Punkte)

Aus Kostengründen möchte Sven Brugger jeweils nur einen Jahresabschluss erstellen.

- Erläutern Sie ihm, ob es möglich wäre, den Jahresabschluss nach Swiss GAAP FER als handelsrechtlichen Abschluss zu verwenden. Geben Sie ihm auch eine begründete Empfehlung ab.
- Zeigen Sie dabei auch die wesentlichen inhaltlichen Unterschiede zwischen einem Abschluss nach CH-Rechnungslegungsrecht und einem Abschluss nach Swiss GAAP FER auf (im Allgemeinen, nicht auf den konkreten Sachverhalt bezogen).

Lösungsvorschlag

a)

Grundsätzlich ist es möglich, dass als handelsrechtlicher Abschluss ein Abschluss nach Swiss GAAP FER erstellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass mit dem Swiss GAAP FER-Abschluss alle handelsrechtlichen Vorschriften gemäss Art. 957 ff. OR eingehalten werden. Eine Verwendung als handelsrechtlicher Abschluss ist somit nur in gewissen Konstellationen möglich.

Die Verwendung des Swiss GAAP FER Abschlusses als handelsrechtlicher Abschluss ist aus folgenden Hauptgründen nicht zu empfehlen:

Entsteht plötzlich ein Konflikt zwischen Rechnungslegungsrecht und Swiss GAAP FER, müsste die Jahresrechnung wieder umgestellt werden. Schränkt die Flexibilität ein und erhöht die Kosten.

Die Umstellung einer Jahresrechnung nach Aktienrecht auf eine Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER bietet Schwierigkeiten, weil im handelsrechtlichen Abschluss nicht direkt über das Eigenkapital gebucht werden kann.

Der handelsrechtliche Abschluss bildet Basis für die Besteuerung. Mit einem FER-Abschluss als handelsrechtlicher Abschluss nimmt man sich die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche im Jahresabschluss nach Schweizer Rechnungslegungsrecht möglich sind.

b)

| Kriterium | Rechnungslegungsrecht | Swiss GAAP FER |
|---------------------------------|---|---|
| Bestandteile der Jahresrechnung | Bilanz, ER, Anhang | Bilanz, ER, Anhang, GFR, EK-Nachweis |
| | GFR nur bei Pflicht zur ord Revision | |
| Geschäftsbericht | Mit Lagebericht nur bei Pflicht zur ord Revision | Jahresbericht zwingender Bestandteil des Geschäftsberichts Weniger ausführlich als der Lagebericht |
| Zielsetzung | Willkürliche stille Reserven sind möglich | True & fair view, keine willkürlichen stille Reserven |
| Bewertungsunterschiede | Aktiven <u>mit Börsenkurs</u> im UV dürfen zu MW bewertet werden | Wertschriften im UV müssen zu aktuellen Werten bewertet werden, ausser es besteht keiner. |

| | | |
|--------------------------------|--|--|
| | Keine Rückstellung für latente Steuern Finanzierungsleasing kann, muss aber nicht bilanziert werden Keine Regelungen zu derivativen Finanzinstrumenten | Rückstellung für latente Steuern Finanzierungsleasing muss bilanziert werden Derivative Finanzinstrumente sind geregelt. |
| Unterschiedliche Anhangangaben | OR 959c | - Vorsorgeverpflichtungen - Transaktionen mit nahestehenden Personen - Anlagespiegel - Rückstellungsspiegel |

Frage I.2. Prüfung der Jahresrechnung (11 Punkte)

Die Jahresrechnung wurde bis anhin eingeschränkt geprüft. Die Schneewelt AG als künftige Hauptaktionärin wünscht jedoch eine ordentliche Revision der Jahresrechnung der ASR AG.

- a. Erläutern Sie Sven Brugger, ob und wie eine ordentliche Revision rechtlich festgelegt werden kann.
- b. Erläutern Sie, welche Auswirkungen die Durchführung einer freiwilligen ordentlichen Revision auf die Ausgestaltung der Jahresrechnung nach Aktienrecht hätte. Begründen Sie Ihre Antwort.
- c. Erläutern Sie Sven Brugger die Auswirkungen auf die Prüfpflicht, je nachdem, ob nur ein Abschluss (nach Swiss GAAP FER) oder zwei Abschlüsse (nach Aktienrecht plus nach Swiss GAAP FER) erstellt werden.

Lösungsvorschlag

a)

Die Jahresrechnung könnte aufgrund der Grössenkriterien weiterhin eingeschränkt geprüft werden. Werden die Grössenkriterien überschritten, verlangt das Gesetz eine ordentliche Revision.

Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen 10 % des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen. Dieses Opting-up kann durch einfaches schriftliches Begehren bis 10 Tage vor der GV verlangt werden.

Ein Opting-up kann vorgenommen werden, wenn dies in den Statuten festgelegt wird (dauerhaftes Opting-up) oder wenn die Generalversammlung dies beschliesst.

b)

Die Durchführung einer freiwilligen ordentlichen Revision (Opting-up) hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Jahresrechnung. Die zusätzlichen Anforderungen an den Anhang und den Geschäftsbericht nach Art. 961 OR sind nur anzuwenden bei Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Bei einem Opting-up besteht eben gerade keine gesetzliche Pflicht.

c)

Wird ein Abschluss nach Swiss GAAP FER zusätzlich zum handelsrechtlichen Abschluss freiwillig erstellt, dann besteht für diesen Abschluss keine Prüfpflicht. Eine Prüfung des Abschlusses nach Swiss GAAP FER ist freiwillig möglich (Auftragsrecht).

Wird ein Abschluss nach Swiss GAAP FER zusätzlich zum handelsrechtlichen Abschluss erstellt, weil dieser im Sinne von Art. 962 Abs. 2 OR von Aktionären, die mindestens 20 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt wird, dann muss dieser Abschluss ordentlich geprüft werden (OR 962a Abs. 3).

Wird ein Abschluss nach Swiss GAAP FER als handelsrechtlicher Abschluss erstellt, dann unterliegt dieser den normalen handelsrechtlichen Prüfpflichten. Der Swiss GAAAP FER Abschluss kann je nachdem eingeschränkt oder ordentlich geprüft werden.

Frage I.3. Jahresabschluss nach Swiss GAAP FER (30 Punkte)

- a. Erstellen Sie Bilanz und Erfolgsrechnung nach Swiss GAAP FER per 30.04.2019, ausgehend vom Jahresabschluss nach Aktienrecht (in Beilage I.A), der Tabelle stille Reserven (Beilage I.B) und den ergänzenden Erläuterungen des Finanzchefs zum Jahresabschluss per 30.04.2019 (Beilage I.C). Als Bewertungsprinzip soll bei allen Bilanzpositionen mit Wahlrecht das Anschaffungswertprinzip angewendet werden. Verwenden Sie für Ihre Lösung das Lösungsblatt I.D.
- b. Zeigen Sie bei allen Bilanzpositionen mit einem Bewertungswahlrecht nach Swiss GAAP FER die alternative Bewertung auf. Stellen Sie die gesamthafte Auswirkung auf das Eigenkapital per 30.04.2019 und die Erfolgsrechnung 2018/2019 dar.

Lösungsvorschlag

a)

Vgl. Lösungsblatt Lösung FER.

b)

| | EK | | ER | Position |
|---|------------|------------|------------|----------------|
| | 30.04.2018 | 30.04.2019 | 2018/19 | |
| 1 Beteiligung auf Equity Wert aufwerten | 40 | 30 | -10 | Finanzergebnis |
| 2 Liegenschaft nicht betrieblich auf EW (inkl. Auflösung der Abschreibung) | 210 | 180 | -30 | Abschreibung |
| Total vor Steuern | 250 | 210 | -40 | |
| latente Steuern (20.6 %) | -52 | -43 | 9 | Steuern latent |
| Effekt auf Ergebnis nach Steuern | | | -31 | |
| Effekt auf Eigenkapital | 199 | 167 | | |

Frage I.4. Leasing (15.0 Punkte)

Die Schneewelt AG erstellt ihre Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER. Da das Aktionariat der Schneewelt AG immer internationaler wird, werden Überlegungen zur Umstellung auf IFRS angestellt. Der Finanzchef der Tre Valli SA wendet sich deshalb an Sie.

- a. IFRS 16 verlange neu, dass auch operative Leasingverträge (z.B. für Kopierer, Autos etc.) in der Bilanz aktiviert würden. Er möchte von Ihnen wissen, ob dies im Abschluss nach Schweizer Aktienrecht und im Abschluss nach Swiss GAAP FER ebenfalls möglich wäre.

Erläutern Sie dem Finanzchef die Sachlage.

- b. Die Schneewelt AG miete ab 01.05.2019 Pistenfahrzeuge für eine jährliche nachschüssige Miete von CHF 80 000. Der Finanzchef möchte von Ihnen wissen, wie sich die zu aktivierenden Beträge, die Leasingverbindlichkeit, die jährliche Leasingzahlung sowie der Leasingaufwand mit Zinsaufwand und Abschreibung in den nächsten 5 Jahren bei einem Zinssatz von 4 % entwickeln.

Berechnen Sie die Werte. Verwenden Sie dazu die Tabelle in Beilage I.E.

Lösungsvorschlag

a)

Das OR kennt keine spezifische Rechnungslegungsvorschrift, welche die Behandlung von Leasing regelt. Nach Art. 959 Abs. 2 OR müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Analoges gilt nach Art. 959 Abs. 5 OR für Verbindlichkeiten. Nach herrschender Meinung (und auch nach HWP) liegt es im Ermessen der Unternehmung, im Rahmen ihrer Rechnungslegungsrichtlinien zu bestimmen, ob operative und Finanzierungs-Leasingverträge aktiviert werden sollen. Somit sollte eine Aktivierung von operativen Leasingverträgen grundsätzlich möglich sein. Die entsprechende Regelung sollte jedoch im Anhang offengelegt werden.

Operatives Leasing wird gemäss Swiss GAAP FER 13 Rz5 nicht bilanziert.

b)

| | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|-----------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Bilanz | 01.05.2019 | 30.04.2020 | 30.04.2021 | 30.04.2022 | 30.04.2023 | 30.04.2024 |
| Vertragsdauer | 5 | Jahre | | | | |
| jährliche Leasingzahlung | CHF | 80 000 | | | | |
| Zinssatz | | 4% | | | | |
| Nutzungsrecht | 356 146 | 284 917 | 213 687 | 142 458 | 71 229 | - |
| Leasingverbindlichkeit | 356 146 | 290 392 | 222 007 | 150 888 | 76 923 | 0 |
| Erfolgsrechnung | | | | | | |
| Zinsaufwand | | 14 246 | 11 616 | 8 880 | 6 036 | 3 077 |
| Abschreibung | | 71 229 | 71 229 | 71 229 | 71 229 | 71 229 |
| Total Leasingaufwand | | 85 475 | 82 845 | 80 109 | 77 265 | 74 306 |
| Jährliche Zahlung (cash) | | 80 000 | 80 000 | 80 000 | 80 000 | 80 000 |

Frage I.5. Steuerfolgen (3 Punkte)

Zeigen Sie Sven Brugger die Steuerfolgen auf, welche sich ergäben, wenn der Jahresabschluss nach Swiss GAAP FER als handelsrechtlicher Abschluss verwendet würde.

Lösungsvorschlag

Bei der Umstellung auf Swiss GAAP FER und gleichzeitiger Verwendung als handelsrechtlicher Abschluss muss die Eingangsbilanz des Vorjahres auf Swiss GAAP FER umgestellt werden. Die Auflösung der stillen Reserven fliesst im Swiss GAAP FER-Abschluss direkt ins Eigenkapital. In der Steuererklärung ist die Auflösung der stillen Reserven ergebniswirksam zu berücksichtigen, was zu einer Differenz zwischen handelsrechtlichem Abschluss und Steuerabschluss führt. Es sind dazu geeignete Zusatzangaben und/Zusatzspalten in Jahresrechnung und Steuererklärung notwendig.

In den Folgejahren ergibt sich gegenüber einem handelsrechtlichen Jahresabschluss im Normalfall eine höhere Kapitalsteuer, da keine stille Reserven gebildet werden können. Die Gewinnsteuer kann nicht mehr durch Bildung/Auflösung von stillen Reserven beeinflusst werden.

Frage I.6. Einsitz im Verwaltungsrat (9 Punkte)

Die Tre Valli SA mit Sitz in Meran im Südtirol ist eine bedeutende Aktionärin der Schneewelt AG. Sie betreibt im Südtirol verschiedene grössere Schneesportgebiete. Es ist vorgesehen, dass der Finanzchef der Tre Valli SA (Wohnsitz im Südtirol) im Verwaltungsrat der ASR AG Einsitz nehmen soll. Das Verwaltungsratshonorar soll CHF 20 000 betragen. Die Überweisung erfolgt in zwei gleich grossen Tranchen im Juni und im Dezember.

- a. Erläutern Sie allfällige handelsrechtliche Anforderungen an einen ausländischen Verwaltungsrat.
- b. Beurteilen Sie, ob für den Finanzchef mit dem Verwaltungsratsmandat eine Steuerpflicht entsteht, mit Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlagen. Falls ja, schätzen Sie die Höhe der Steuer.
- c. Beurteilen Sie die sozialversicherungsrechtlichen Folgen dieses Verwaltungsratsmandates.

Lösungsvorschlag

a)
Im Aktienrecht gelten für einen ausländischen Verwaltungsrat dieselben Kriterien wie für einen inländischen Verwaltungsrat. Es gibt keine Einschränkung bezüglich Anzahl ausländischer Verwaltungsräte.

b)
Steuerrechtliche Fragen

Art. 93 DBG Verwaltungsräte

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

Art. 16, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in dem anderen Staat besteuert werden

Sowohl nach innerstaatlichem Rechts (CH) als auch nach DBA CH/I wird die Steuerpflicht des Verwaltungsrats honorars der Schweiz zugewiesen. Das Honorar ist mit einer Quellensteuer von 23 % (Bundessteuern und Staats- und Gemeindesteuern Bern) durch den Arbeitgeber abzurechnen.

c)

Sozialversicherungsrechtliche Fragen

Die Tätigkeit als Verwaltungsrat einer Schweizer Gesellschaft gilt in der Schweiz als unselbständige Tätigkeit. Die Tätigkeit als Finanzchef der Tre Valli SA wird nach italienischem Recht als unselbständige Tätigkeit qualifiziert. Gemäss Sozialversicherungsabkommen CH-EU sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Es gilt das Ausschliesslichkeitsprinzip: ein Erwerbstätiger ist lediglich einem Sozialversicherungssystem unterstellt.
- b. Es ist irrelevant, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- c. Angeknüpft wird gemäss folgender Kaskadenregelung:
 - i. Sozialversicherungsordnung des Staates anwendbar, wo unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Qualifikation erfolgt nach dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird).
 - ii. Erwerbortsprinzip: Versicherung in jenem Staat, wo Tätigkeit ausgeübt wird (Wohnsitz ist nicht massgebend).
 - iii. Erwerbstätige, die in mehreren Staaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen und/oder sowohl unselbständig als auch selbständig tätig sind, gelten gewisse Koordinationsregeln

Unselbständige Tätigkeit

Unselbständige Tätigkeit in mehreren Staaten für einen einzigen Arbeitgeber: Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates anwendbar, wenn er dort mindestens 25% der Tätigkeit ausübt (wesentlicher Teil), ansonsten Sozialversicherungssystem des Arbeitgeberstaates.

Annahme einer unselbständigen Tätigkeit in Italien von mind. 25%. Damit kippt die Anwendung des Sozialversicherungsrechts nach Italien bzw. das Erwerbseinkommen in Italien und das VR-Honorar sind nicht in der CH abzurechnen (Nachweis mittels Form. A1 – für Arbeitgeber).

Frage I.7. Offenlegung von Bezügen (10.0 Punkte)

Der Finanzchef der Tre Valli SA möchte von Ihnen wissen, inwieweit im Jahresabschluss nach Aktienrecht oder nach Swiss GAAP FER die Bezüge von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung offengelegt werden müssen. Nennen Sie dabei die entsprechenden Gesetzesartikel.

Lösungsvorschlag

Aktienrecht:

Offenlegungspflichten ergeben sich aus Art. 663b^{bis} OR resp. der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV). Offen zu legen sind die Gesamtvergütungen an den VR und an jedes einzelne Mitglied sowie die Gesamtvergütung an die GL und der höchste auf ein Mitglied entfallende Betrag. Die Offenlegung erfolgt im Vergütungsbericht.

Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften besteht keine Offenlegungspflicht von Vergütungen im Anhang. Im Anhang offenzulegen sind aber die Anzahl und der Wert von Beteiligungsrechten und Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane.

Swiss GAAP FER:

Wird der Swiss GAAP FER Abschluss als handelsrechtlicher Abschluss (Einzelabschluss oder Konzernrechnung) verwendet, gelten bei börsenkotierten Gesellschaften dieselben Offenlegungspflichten wie nach Aktienrecht.

Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften, welche einen FER-Abschluss erstellen (Einzelabschluss oder Konzernrechnung) ergeben sich aus dem Swiss GAAP FER Abschluss keine Offenlegungspflichten für Organe, sofern es sich um "normale" Bezüge handelt. Offenzulegen sind die übrigen Transaktionen mit Organen.

TEIL II: SANIERUNG TOCHTERGESELLSCHAFT (63.0 Punkte)

Frage II.1. Forderungsverzicht (21 Punkte)

- a. Zeigen Sie auf, wie sich ein Forderungsverzicht auf Bilanz, Erfolgsrechnung und Liquidität der Arni Event AG auswirkt.
- b. Erläutern Sie die Folgen für die Jahresrechnung ASR AG. Verwenden Sie hierzu die Bilanz der ASR AG in Beilage I.A
- c. Erläutern Sie die rechtliche Ausgestaltung des Forderungsverzichts.
- d. Erläutern Sie alle Steuerfolgen des Forderungsverzichts bei der ASR AG und der Arni Event AG.

Lösungsvorschlag

a)

Der Forderungsverzicht führt zu einer Abnahme des Fremdkapitals um TCHF 120 und einer Zunahme des Eigenkapitals. Der Forderungsverzicht wird in der Regel als a.o. Ertrag verbucht und führt so zu einem besseren Jahresergebnis. Die Liquidität (cash) wird durch den Forderungsverzicht nicht verbessert, der Liquiditätsgrad III im vorliegenden Fall ebenfalls nicht.

Wenn die Forderung verzinslich war, führt der Forderungsverzicht in Zukunft zu tieferen Zinsaufwendungen.

b)

Mit dem Forderungsverzicht ist die Forderung ggü. der Arni Event AG auszubuchen. Dies führt zu einem ausserordentlichen Verlust von TCHF 120.

c)

Es gibt keine rechtlichen Vorschriften für die Ausgestaltung eines Forderungsverzichts. In der Praxis wird der Forderungsverzicht als schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien ausgestaltet. Darin wird die Forderung, auf welche verzichtet werden soll bezeichnet und es wird festgehalten, dass der Forderungsverzicht unwiderruflich ist.

d)

Forderungsverzicht auf Aktionärsdarlehen

Unterscheidung echter/unechter Sanierungserfolg. Forderungsverzicht wird bei der ASR AG als unechter Sanierungserfolg betrachtet, sofern ein unabhängiger Dritter einen Kredit nicht gewährt hätte.

Hier stellt sich die Problematik, dass die ASR AG eine Beteiligung von 40 % an der Arni Event AG hält. Bei einer 40%-Beteiligung könnte der Forderungsverzicht auch als echter Sanierungserfolg angesehen werden, insbesondere wenn das Darlehen schon früh gewährt worden ist. Vorliegend wurde das Darlehen bereits seit der Gründung der Arni Event AG im Jahr 2004 gewährt. Dies spricht eher für einen echten Sanierungserfolg.

Folgen bei unechtem Sanierungserfolg:

ASR AG:

keine unmittelbaren Steuerfolgen ASR AG, Forderungsverzicht als unechter Sanierungserfolg ist steuerlich eine Investition und kann allenfalls im Umfang eines Wertberichtigungsbedarfs auf der Beteiligung steuerlich geltend gemacht werden.

Erhöht die Gestehungskosten der Beteiligung um TCHF 120.

Arni Event AG

- 2 Varianten:
Reservenzuwachs aus dem Forderungsverzicht nicht mit Verlusten verrechnen und den Reservenzuwachs als KER melden, unterliegt der Emissionsabgabe mit 1 %, jedoch Freigrenze bis CHF 10 Mio.
- Reservenzuwachs aus dem Forderungsverzicht mit Verlusten verrechnen, somit entfällt die Emissionsabgabe
- Steuerliche Verlustvorträge bleiben bei unechter Sanierung bestehen.

Folgen bei echtem Sanierungserfolg:

ASR AG:

Forderungsverzicht als echter Sanierungserfolg ist als Aufwand steuerwirksam.
Die Gestehungskosten der Beteiligung werden nicht erhöht.

Arni Event AG

Echter Sanierungserfolg ist erfolgswirksam und reduziert steuerliche Verlustvorträge. Die Verlustverrechnungsperiode kann im Sinne von Art. 67 Abs. 2 DBG jedoch ausgedehnt werden.

Keine Emissionsabgabe.

Frage II.2. Sanierung der Bilanz (28 Punkte)

- Zeigen Sie mindestens drei Alternativen auf, wie die Bilanzsanierung erfolgen kann, so dass ein unmittelbarer positiver Effekt auf die Liquidität entsteht.
- Erläutern Sie die Steuerfolgen bei der Arni Event AG für diese Alternativen.
- Erläutern Sie für diese Alternativen die Folgen für die Jahresrechnung der ASR AG, wiederum ausgehend von der Bilanz der ASR AG in Beilage I.A.
- Erläutern Sie für diese Alternativen alle Steuerfolgen bei der ASR AG.
- Welche betriebswirtschaftlichen Fragestellungen ergeben sich zusätzlich bei der Wahl der geeigneten Variante (Forderungsverzicht oder die von Ihnen vorgeschlagenen Varianten)? Erläutern Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

a.

- Kapitalerhöhung mittels Bareinlage
- Kapitalherabsetzung mit Wiedererhöhung
- Einschuss in Reserve
- (Darlehensaufnahme von Aktionären/Dritten mit Rangrücktritt, ist jedoch keine "Bilanzsanierung" im eigentlichen Sinn)

b.

Kapitalerhöhung mittels Bareinlage

- Emissionsabgabe 1 %, jedoch Freigrenze bis CHF 1 Mio.

Kapitalherabsetzung mit Wiedererhöhung

- Kapitalherabsetzung hat keine Steuerfolgen
- Wiedererhöhung des AK unterliegt der EA von 1 %, jedoch mit Freigrenze bis CHF 10 Mio.

Einschuss in die Reserven

- Emissionsabgabe 1 %, keine Freigrenze
- Verbuchung und Meldung als KER, damit steuerfreier Rückzug gewährleistet bleibt

(Darlehensaufnahme mit Rangrücktritt)

- Keine unmittelbaren Steuerfolgen

c.

Kapitalerhöhung mittels Bareinlage

Führt zu einem Aktivtausch (Beteiligung/Flüssige Mittel). Buchwert der Beteiligung erhöht sich um die Kapitalerhöhung. Aufgrund der aufgelaufenen Verluste ist zu prüfen, ob der bisherige Buchwert nicht wertberichtigt werden muss. Dies würde wiederum zu einem a.o. Aufwand führen.

Kapitalherabsetzung mit Wiedererhöhung

Kapitalherabsetzung führt zu einer Wertberichtigung auf dem Beteiligungsbuchwert und damit einem a.o. Aufwand. Die Wiedererhöhung führt zu einem Aktivtausch im Umfang der Erhöhung (Beteiligung / Flü Mi).

Einschuss in Reserven

Führt zu einem Aktivtausch (Beteiligung/Flüssige Mittel). Buchwert der Beteiligung erhöht sich um die Kapitalerhöhung. Aufgrund der aufgelaufenen Verluste ist zu prüfen, ob der bisherige Buchwert nicht wertberichtigt werden muss. Dies würde wiederum zu einem a.o. Aufwand führen.

Darlehensaufnahme mit Rangrücktritt

Darlehensaufnahme (Darlehen/Flüssige Mittel). Aufgrund der aufgelaufenen Verluste resp. des zu gewährenden Rangrücktritts ist zu prüfen, ob der Buchwert des Darlehens nicht wertberichtigt werden muss. Dies würde wiederum zu einem a.o. Aufwand führen.

d.

Aus den Varianten ergeben sich keine unmittelbaren Steuerfolgen für die ASR AG. Die Gestehungskosten der Beteiligung erhöhen sich. Eine allfällig notwendige Wertberichtigung auf dem Beteiligungsbuchwert ist steuerwirksam.

e.

Die ASR AG besitzt 40 % an der Arni Invest AG. Damit stellt sich die Frage, ob der Hauptaktionär im gleichen Umfang an der Sanierung partizipiert. Wenn der Hauptaktionär bei allen Varianten im anteiligen Umfang partizipiert, wäre ein Forderungsverzicht vorteilhaft (resp. für jeden Aktionär ein Forderungsverzicht), denn er ist kostengünstiger als die übrigen Varianten und muss nicht publiziert werden.

Sofern der Hauptaktionär aber kein Darlehen offen hat, müsste er dafür zuerst ein Darlehen und dann einen Forderungsverzicht gewähren oder direkt einen Einschuss in die Reserven tätigen. Dies hätte entsprechend in diesem Umfang eine Verbesserung der Liquidität zur Folge.

Steht die Beschaffung von noch mehr Liquidität im Vordergrund, steht eine Kapitalerhöhung mit Bareinlage im Vordergrund, denn diese ist einfacher als eine Kapitalherabsetzung mit Wiedererhöhung.

Will sich der Hauptaktionär an der Sanierung nicht beteiligen, besteht die Möglichkeit, dass der Hauptaktionär mittels Bezugsrechtseinschränkung resp. Verzicht bei der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung und Wiedererhöhung verwässert wird.

Frage II.3. Einfluss auf Konzernrechnung Schneewelt AG (14 Punkte)

Zeigen Sie für den Forderungsverzicht und die Alternativen aus Frage II.2 in Worten und zahlenmässig je die Auswirkungen auf die Konzernrechnung der Schneewelt AG auf. Begründen Sie Ihre Antworten. Gehen Sie dabei von den Angaben in Teil I aus:

- Beteiligungsquote der Schneewelt AG an der ASR AG: 67 %
- Beteiligungsquote der ASR AG an der Arni Event AG: 40 %
- Beteiligungsbuchwert der Arni Event AG in der ASR AG: TCHF 80.

Lösungsvorschlag

Die Schneewelt AG hält 67 % der ASR AG. Diese wiederum hält 40 % an der Arni Event AG. Damit hat die Schneewelt AG indirekt die Kontrolle über 40 % der Arnie Event AG. In der Praxis wird die Arni Event AG deshalb zum Equity-Wert in die Konsolidierung der Schneewelt AG einfließen.

Forderungsverzicht

Der Forderungsverzicht führt bei der ASR AG zu einem Verlust von TCHF 120. Das EK der Arni Event AG erhöht sich entsprechend um TCHF 120. An der Erhöhung hat die ASR AG jedoch nur einen Anteil von 40 %, also TCHF 48. Netto entsteht bei der ASR somit ein Verlust vor Steuern von TCHF 72. Dieser fliesst mit einem Anteil von 67 % in die Konzernrechnung der Schneewelt AG ein. 33 % oder TCHF 24 entfallen auf die Minderheiten. In der Konzernrechnung der Schneewelt ergibt sich somit aus dem Forderungsverzicht ein Verlust von TCHF 48.24. Um denselben Betrag reduziert sich das Konzern EK.

AK-Erhöhung in bar

Die AK-Erhöhung als solche hat in der Konzernrechnung keinen Einfluss auf das Eigenkapital und das Jahresergebnis, da sich mit der AK-Erhöhung auch der Beteiligungsanteil im gleichen Ausmass erhöht.

AK-Herabsetzung und -wiedererhöhung

Die Kapitalherabsetzung als solche hat in der Konzernrechnung keinen Einfluss auf das Eigenkapital und das Jahresergebnis, da sich mit der Kapitalherabsetzung auch der Beteiligungsanteil im gleichen Ausmass reduziert.

Die AK-Wiedererhöhung als solche hat in der Konzernrechnung keinen Einfluss auf das Eigenkapital und das Jahresergebnis, da sich mit der AK-Erhöhung auch der Beteiligungsanteil im gleichen Ausmass erhöht.

Einschuss in Reserven

Der Einschuss führt in der bei der ASR AG zu einer Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes. Das EK der Arni Event AG erhöht sich entsprechend um den Einschuss. An der Erhöhung hat die ASR AG jedoch nur einen Anteil von 40 %, womit sich die gleichen Folgen ergeben wie beim Forderungsverzicht.

Keine Auswirkungen ergäben sich, wenn die beiden Aktionäre den Einschuss im Verhältnis ihrer Beteiligung vornehmen.

TEIL III: Umstrukturierung (76.0 Punkte)

Frage III.1. Einschuss in die Reserven (14 Punkte)

- Erläutern Sie, welche rechtlichen Dokumente benötigt werden, um den geplanten Einschuss der Beschneigungsanlagen vorzunehmen.
- Stellen Sie dar, welche Buchungen bei der ASR AG und bei der Arni Infrastruktur AG mit dem Einschuss vorzunehmen sind.
- Erläutern Sie allfällige Steuerfolgen in der ASR AG und mögliche Massnahmen zur Vermeidung der Steuerfolgen.
- Erläutern Sie allfällige Steuerfolgen in der Arni Infrastruktur AG.

Lösungsvorschlag

- a)
Für den geplanten Einschuss braucht es formalrechtlich keine Dokumente. Aus Beweisgründen empfiehlt sich jedoch ein schriftlicher Vertrag, welcher festhält, dass es sich um einen Einschuss à fonds perdu handelt. Im Vertrag kann auch festgehalten werden, dass der Betrag in den Reserven als KER ausgewiesen wird.

Weitere rechtliche Dokumente sind nicht nötig.

- b)
ASR AG: Beteiligung / Sachanlagen
 Sachanlagen / Gewinn Veräusserung Sachanlagen

Arni Infrastruktur AG: Sachanlagen / gesetzliche Kapitalreserven

- c)
Der Einschuss zum Verkehrswert führt bei der ASR AG zu einem Buchgewinn von TCHF 1 600, welcher steuerwirksam wird. Der Buchgewinn kann allenfalls durch zusätzliche Abschreibungen auf anderen Positionen oder Sofortabschreibungen auf mobilem Anlagevermögen kompensiert werden.

- d)
Bei der Arni Infrastruktur AG bewirkt der Einschuss in die Reserven
- Emissionsabgabe 1 %, keine Freigrenze
 - Verbuchung und Meldung als KER, damit steuerfreier Rückzug gewährleistet bleibt

Frage III.2. Varianten zum Hinunterstossen (18 Punkte)

- Zeigen Sie auf, wie die Beschneigungsanlagen ohne Steuerfolgen (direkte Steuern) in die Tochtergesellschaft hinuntergestossen werden können. Begründen Sie Ihre Antwort.
- Zeigen Sie die jeweiligen Folgen bezüglich indirekter Steuern auf.
- Stellen Sie für die in a) aufgezeigten Varianten die Buchungen bei der ASR AG und der Arni Infrastruktur AG dar.

Lösungsvorschlag

a)

Die Beschneigungsanlage kann direkt als **Sacheinlage** eingebracht werden, mit oder ohne Agio. Die Sacheinlage kann zum Buchwert erfolgen, womit bei der ASR ein reiner Aktivtausch entsteht.

Die Beschneigungsanlage kann mittels Vermögensübertragung nach FusG auf die neu gegründete Arni Infrastruktur AG übertragen werden. Die Übertragung kann zum Buchwert erfolgen.

Da es sich um eine Umstrukturierung nach FusG handelt, kann die Übertragung steuerneutral erfolgen.

b)

Sacheinlage:

Auf der Sacheinlage ist eine Emissionsabgabe von 1 % geschuldet, Freigrenze CHF 1 Mio. d.h. CHF 500 000 sind abgabebefreit.

Keine MWST: Meldeverfahren

Vermögensübertragung

Umstrukturierung nach FusG, keine EA

Keine MWSt: Meldeverfahren.

c)

Sacheinlage ohne Agio:

ASR AG: Beteiligung / Sachanlagen

Arni Infrastruktur AG: Sachanlagen / AK

Sacheinlage mit Agio

ASR AG: Beteiligung / Sachanlagen

Arni Infrastruktur AG: Sachanlagen / AK und Kapitalreserven

Vermögensübertragung gegen Kontokorrent/Darlehen

ASR AG: Kontokorrent oder Darlehen / Sachanlagen

Arni Infrastruktur AG: Sachanlagen / Kontokorrent oder Darlehen

Vermögensübertragung gegen Reserven

ASR AG: Beteiligung / Sachanlagen

Arni Infrastruktur AG: Sachanlagen / Kapitalreserven

Frage III.3. Planrechnungen (44 Punkte)

Die Beschneigungsanlage wird gemäss III.1 zum Verkehrswert in die Arni Infrastruktur AG eingebracht. Für die eingebrachte Beschneigungsanlage wird von einer Restnutzungsdauer von 15 Jahren ausgegangen, bei der neuen Beschneigungsanlage von 25 Jahren. Die übrigen Betriebsaufwendungen bei der Arni Infrastruktur AG (inkl. Kapitalsteuern) belaufen sich auf rund TCHF 75 pro Jahr, der Steuersatz auf 26 % nach Steuern.

- Berechnen Sie die jährliche Miete, welche die Arni Infrastruktur AG von der ASR AG verlangen müsste, um den Break even zu erreichen.
- Erstellen Sie Planbilanz, Planerfolgsrechnung und Plangeldflussrechnung für das erste Betriebsjahr resp. auf das Ende des ersten Betriebsjahres, sodass eine jährliche Nettoumsatzrendite von 3 % erreicht wird. Verwenden Sie hierzu das Lösungsblatt in Beilage III.A.
- Erstellen Sie ausgehend von Aufgabe b) die Planbilanz, die Planerfolgsrechnung und die Plangeldflussrechnung nach Ablauf von 5 Betriebsjahren.
- Zeigen Sie auf, wie die flüssigen Mittel in der Arni Infrastruktur AG, welche in der ASR AG operativ benötigt würden, in die ASR AG transferiert werden können.
- Erläutern Sie dem Finanzchef die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Abschreibungen und der in d) aufgezeigten Geldflüsse.

Lösungsvorschlag

- Die Miete muss die Abschreibungen decken:
Beschneigungsanlage alt: TCHF 1 200
Beschneigungsanlage neu: TCHF 200
Kosten TCHF 75
Total: TCHF 1 475 für break even.
- vgl. Lösungsblatt III.A
- vgl. Lösungsblatt III.A
- grundsätzlich ergeben sich drei Möglichkeiten, um die flüssigen Mittel in die ASR AG zu bringen:
Aktivdarlehen/Kontokorrent an die ASR AG. Da die Einlagen in die Kapitalreserven erfolgt sind, kann auch in diesem Umfang ein Aktivdarlehen an die Aktionäre gewährt werden, ohne dass OR 680 Abs. 2 verletzt wird.

Jährliche Dividende an die Aktionäre im Umfang der flüssigen Mittel.

Reduktion der Miete.

Kombination der drei Möglichkeiten
- Abschreibungen sind eine Form der Innenfinanzierung. Abschreibungen werden als Aufwand in den Produktpreis einkalkuliert, führen aber zu keinem Geldabfluss. Sofern der Produktpreis realisiert werden kann, ergibt sich ein (Innen-)Finanzierungseffekt durch den Einbehalt der flüssigen Mittel. Vorliegend ist dies der Fall, da der Mietertrag für die Beschneigungsanlagen die Aufwendungen und die Abschreibungen deckt.

Bleiben die flüssigen Mittel in der Arni Infrastruktur AG, stehen sie dort für Ersatz- und Neuinvestitionen zur Verfügung.

Werden die flüssigen Mittel mittels Darlehen/KK an die ASR AG transferiert, stehen die Mittel dort zur Verfügung. Sobald die Arni Infrastruktur die Mittel für Ersatz-/Neuinvestitionen benötigt, muss sie die Darlehen/KK realisieren können. Bonitätsrisiko.

Bei beiden Varianten können die erarbeiteten flüssigen Mittel vollumfänglich in der Arni Infrastruktur AG und/oder in der ASR AG verwendet werden.

Werden die erarbeiteten flüssigen Mittel laufend als Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet, so stehen diese der Arni Infrastruktur AG nicht mehr für Ersatz-/Neuinvestitionen zur Verfügung. Zudem fließt die anteilige Dividende an die Bürgergemeinde und steht in diesem Umfang der Arni Infrastruktur AG resp. der ASR AG nicht zur Verfügung.

Lösung I.D FER

| Abschluss handelsrechtlich | | | | | | | Hilfsspalten | | Abschluss Swiss GAAP FER | |
|--|---------------|---------------|--------------|--------------|---------------|---------------|--------------|--|-------------------------------|--|
| | 30.04.2019 | 30.04.2018 | sti Res | | 30.04.2019 | 01.05.2018 | | | | |
| | TCHF | TCHF | BJ | VJ | TCHF | TCHF | | | | |
| Flüssige Mittel | 1'600 | 1'324 | | | 1'600 | 1'324 | | | | |
| Forderungen aus Lieferungen | 652 | 736 | 20 | 20 | 672 | 756 | | | | |
| Übrige kurzfristige Forderungen | 161 | 142 | | | 161 | 142 | | | | |
| Vorräte | 270 | 295 | | | 270 | 295 | | | | |
| Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 222 | 292 | | | 222 | 292 | | | | |
| UMLAUFVERMÖGEN | 2'905 | 2'789 | | | 2'925 | 2'809 | | | | |
| Finanzanlagen | 120 | 120 | 200 | 300 | 320 | 420 | | | | |
| Beteiligungen | 80 | 80 | | | 80 | 80 | | | | |
| Sachanlagen betrieblich | 27'400 | 28'240 | 1'520 | 1'760 | 28'920 | 30'000 | | | | |
| Immobilien nicht betrieblich | 940 | 960 | 80 | 80 | 1'020 | 1'040 | | | | |
| ANLAGEVERMÖGEN | 28'540 | 29'400 | | | 30'340 | 31'540 | | | | |
| Total Aktiven | 31'445 | 32'189 | 1'820 | 2'160 | 33'265 | 34'349 | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| Abschluss handelsrechtlich | | | | | | | | | | |
| | 30.04.2019 | 30.04.2018 | | | | | | | | |
| | TCHF | TCHF | | | | | | | | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 725 | 658 | | | 725 | 658 | | | | |
| Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten | 1'760 | 1'840 | | | 1'760 | 1'840 | | | | |
| Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten | 975 | 1'014 | | | 975 | 1'014 | | | | |
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 963 | 885 | | | 963 | 885 | | | | |
| Fremdkapital kurzfristig | 4'423 | 4'397 | | | 4'423 | 4'397 | | | | |
| Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten | 18'850 | 19'420 | | | 18'850 | 19'420 | | | | |
| Rückstellungen | 1'460 | 1'440 | 1'200 | 1'100 | 260 | 340 | | | | |
| Rückstellung latente Steuern | | | -622 | -672 | 622 | 672 | | | mit gerundet 20.6 % gerechnet | |
| Fremdkapital langfristig | 20'310 | 20'860 | | | 19'732 | 20'432 | | | | |
| FREMDKAPITAL | 24'733 | 25'257 | | | 24'155 | 24'829 | | | | |
| Aktienkapital | 2'400 | 2'400 | | | 2'400 | 2'400 | | | | |
| Gesetzliche Kapitalreserven | 1'200 | 1'200 | | | 1'200 | 1'200 | | | | |
| Gesetzliche Gewinnreserven | 5'340 | 5'340 | 2'398 | 2'588 | 7'738 | 7'928 | | | | |
| Kumulierte Verluste | -2'228 | -2'008 | | | -2'228 | -2'008 | | | | |
| EIGENKAPITAL | 6'712 | 6'932 | | | 9'110 | 9'520 | | | | |
| Total Passiven | 31'445 | 32'189 | | | 33'265 | 34'349 | | | | |

| | | Abschluss handelsrechtlich | | | |
|-----------------------------------|--|----------------------------|---------------|-------------|---------------|
| | | 2018/19 | 2017/18 | | |
| | | TCHF | TCHF | | |
| Ertrag Schneesport | | 14'915 | 14'691 | | 14'915 |
| Ertrag Sommersaison | | 5'570 | 5'292 | | 5'570 |
| Ertrag Berggastronomie | | 1'413 | 1'502 | | 1'413 |
| Nettoerlös | | 21'898 | 21'485 | | 21'898 |
| Warenaufwand | | -1'120 | -1'083 | | -1'120 |
| Personalaufwand | | -10'420 | -10'291 | | -10'420 |
| Übriger betrieblicher Aufwand | | -4'980 | -4'840 | 100 | -4'880 |
| EBITDA | | 5'378 | 5'271 | | 5'478 |
| Abschreibungen | | -5'115 | -4'921 | -240 | -5'355 |
| EBIT | | 263 | 350 | | 123 |
| Finanzertrag | | 10 | 6 | | 10 |
| Finanzaufwand | | -580 | -570 | | -580 |
| ausserordentlicher Ertrag | | 100 | 50 | -100 | 0 |
| Jahresergebnis vor Steuern | | -207 | -164 | | -447 |
| Direkte Steuern | | -13 | -13 | | -13 |
| Veränderung latente Steuern | | | | 50 | 50 |
| Jahresergebnis | | -220 | -177 | -190 | -410 |

Lösung der Aufgabe I.4. (Beilage I.E.)

| | | | | | | |
|----------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Vertragsdauer | 5 | Jahre | | | | |
| jährliche Leasingzahlung | CHF | 80'000 | | | | |
| Zinssatz | | 4% | | | | |
| | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Bilanz | 01.05.2019 | 30.04.2020 | 30.04.2021 | 30.04.2022 | 30.04.2023 | 30.04.2024 |
| Pistenfahrzeuge in Leasing | 356'146 | 284'917 | 213'687 | 142'458 | 71'229 | - |
| Leasingverbindlichkeit | 356'146 | 290'392 | 222'007 | 150'888 | 76'923 | 0 |

| | | | | | | |
|-----------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Erfolgsrechnung | | | | | | |
| Zinsaufwand | | 14'246 | 11'616 | 8'880 | 6'036 | 3'077 |
| Abschreibung | | 71'229 | 71'229 | 71'229 | 71'229 | 71'229 |
| Total Leasingaufwand | | 85'475 | 82'845 | 80'109 | 77'265 | 74'306 |
| Jährliche Zahlung (cash) | | 80'000 | 80'000 | 80'000 | 80'000 | 80'000 |

Planrechnung Arni Infrastruktur
AG

Lösungsblatt

Beilage III.A

| Bilanz | Eingang TCHF | x+1 TCHF | x+2 TCHF | x+3 TCHF | x+4 TCHF | x+5 TCHF |
|-----------------------|-----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Flüssige Mittel | 0 | 1'446 | 2'892 | 4'338 | 5'784 | 7'230 |
| UMLAUFVERMÖGEN | 0 | 1'446 | 2'892 | 4'338 | 5'784 | 7'230 |
| Sachanlagen bisher | 18'000 | 16'800 | 15'600 | 14'400 | 13'200 | 12'000 |
| Sachanlagen neu | 5'000 | 4'800 | 4'600 | 4'400 | 4'200 | 4'000 |
| ANLAGEVERMÖGEN | 23'000 | 21'600 | 20'200 | 18'800 | 17'400 | 16'000 |
| Total Aktiven | 23'000 | 23'046 | 23'092 | 23'138 | 23'184 | 23'230 |

| | Eingang TCHF | x+1 TCHF | x+2 TCHF | x+3 TCHF | x+4 TCHF | x+5 TCHF |
|-----------------------------|-----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| FREMDKAPITAL | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aktienkapital | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 |
| Gesetzliche Kapitalreserven | 22'500 | 22'500 | 22'500 | 22'500 | 22'500 | 22'500 |
| Gesetzliche Gewinnreserven | 0 | 46 | 92 | 138 | 184 | 230 |
| EIGENKAPITAL | 23'000 | 23'046 | 23'092 | 23'138 | 23'184 | 23'230 |
| Total Passiven | 23'000 | 23'046 | 23'092 | 23'138 | 23'184 | 23'230 |

| Erfolgsrechnung | | x+1 TCHF | x+2 TCHF | x+3 TCHF | x+4 TCHF | x+5 TCHF |
|-----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Mietertrag | | 1'533 | 1'533 | 1'533 | 1'533 | 1'533 |
| Nettoerlös | | 1'533 | 1'533 | 1'533 | 1'533 | 1'533 |
| Übriger betrieblicher Aufwand | | -75 | -75 | -75 | -75 | -75 |
| EBITDA | | 1'458 | 1'458 | 1'458 | 1'458 | 1'458 |
| Abschreibungen alt | | -1'200 | -1'200 | -1'200 | -1'200 | -1'200 |
| Abschreibungen neu | | -200 | -200 | -200 | -200 | -200 |
| Jahresergebnis vor Steuern | | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 |
| Direkte Steuern | | -12 | -12 | -12 | -12 | -12 |
| Jahresergebnis | 3.00% | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 |

| | | x+1 TCHF | x+2 TCHF | x+3 TCHF | x+4 TCHF | x+5 TCHF |
|---|--|----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Jahresergebnis | | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 |
| Abschreibungen | | 1'400 | 1'400 | 1'400 | 1'400 | 1'400 |
| Geldfluss aus operativer Tätigkeit | | 1'446 | 1'446 | 1'446 | 1'446 | 1'446 |
| Investition alte Anlagen | | -18'000 | | | | |
| Investition in neue Anlagen | | -5'000 | | | | |
| Geldfluss aus Investitionstätigkeit | | -23'000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Bargründung | | 500 | | | | |
| Einschuss ASR AG | | 18'000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Einschuss Bürgergemeinde | | 4'500 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit | | 23'000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Veränderung flüssige Mittel | | 1'446 | 1'446 | 1'446 | 1'446 | 1'446 |

Alternativ auch richtig:

Betriebsaufwand und Steuern nicht über Flüssige Mittel, sondern über TP.

| Bilanz | Eingang TCHF | x+1 TCHF | x+2 TCHF | x+3 TCHF | x+4 TCHF | x+5 TCHF |
|-----------------------|-----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Flüssige Mittel | 0 | 1'533 | 2'979 | 4'425 | 5'871 | 7'317 |
| UMLAUFVERMÖGEN | 0 | 1'533 | 2'979 | 4'425 | 5'871 | 7'317 |
| Sachanlagen bisher | 18'000 | 16'800 | 15'600 | 14'400 | 13'200 | 12'000 |
| Sachanlagen neu | 5'000 | 4'800 | 4'600 | 4'400 | 4'200 | 4'000 |
| ANLAGEVERMÖGEN | 23'000 | 21'600 | 20'200 | 18'800 | 17'400 | 16'000 |
| Total Aktiven | 23'000 | 23'133 | 23'179 | 23'225 | 23'271 | 23'317 |

| | Eingang TCHF | x+1 TCHF | x+2 TCHF | x+3 TCHF | x+4 TCHF | x+5 TCHF |
|-------------------------------|-----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Passive Rechnungsabgrenzungen | | 87 | 87 | 87 | 87 | 87 |
| FREMDKAPITAL | 0 | 87 | 87 | 87 | 87 | 87 |
| Aktienkapital | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 |
| Gesetzliche Kapitalreserven | 22'500 | 22'500 | 22'500 | 22'500 | 22'500 | 22'500 |
| Gesetzliche Gewinnreserven | 0 | 46 | 92 | 138 | 184 | 230 |
| EIGENKAPITAL | 23'000 | 23'046 | 23'092 | 23'138 | 23'184 | 23'230 |
| Total Passiven | 23'000 | 23'133 | 23'179 | 23'225 | 23'271 | 23'317 |

| Erfolgsrechnung | | x+1 | x+2 | x+3 | x+4 | x+5 |
|-----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | | TCHF | TCHF | TCHF | TCHF | TCHF |
| Mietertrag | | 1'533 | 1'533 | 1'533 | 1'533 | 1'533 |
| Nettoerlös | | 1'533 | 1'533 | 1'533 | 1'533 | 1'533 |
| Übriger betrieblicher Aufwand | | -75 | -75 | -75 | -75 | -75 |
| EBITDA | | 1'458 | 1'458 | 1'458 | 1'458 | 1'458 |
| Abschreibungen alt | | -1'200 | -1'200 | -1'200 | -1'200 | -1'200 |
| Abschreibungen neu | | -200 | -200 | -200 | -200 | -200 |
| Jahresergebnis vor Steuern | | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 |
| Direkte Steuern | | -12 | -12 | -12 | -12 | -12 |
| Jahresergebnis | 3.00% | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 |

| | | x+1 | x+2 | x+3 | x+4 | x+5 |
|---|--|----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | | TCHF | TCHF | TCHF | TCHF | TCHF |
| Jahresergebnis | | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 |
| Abschreibungen | | 1'400 | 1'400 | 1'400 | 1'400 | 1'400 |
| Veränderung TP | | 87 | | | | |
| Geldfluss aus operativer Tätigkeit | | 1'533 | 1'446 | 1'446 | 1'446 | 1'446 |
| Investition alte Anlagen | | -18'000 | | | | |
| Investition in neue Anlagen | | -5'000 | | | | |
| Geldfluss aus Investitionstätigkeit | | -23'000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Bargründung | | 500 | | | | |
| Einschuss ASR AG | | 18'000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Einschuss Bürgergemeinde | | 4'500 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit | | 23'000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Veränderung flüssige Mittel | | 1'533 | 1'446 | 1'446 | 1'446 | 1'446 |